

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 12.03.2024

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten  
ZVR-Zahl 540876098

## Vereinsdaten

Name Lungenkinder Forschungsverein  
Sitz Wien (Wien)  
c/o  
Zustellanschrift 1120 Wien, Wilhelmstraße 21  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 22.10.1999  
statutenmäßige Vertretungsregelung Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, der Schriftführers und des Kassiers die Stellvertreter.

## Organschaftliche Vertreter

### Obmann

Vertretungsbefugnis 17.03.2023 - unbestimmt (Funktionsperiode)  
Familiename Fischer  
Vorname Gerald  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Obmann-Stv.

Vertretungsbefugnis 17.03.2023 - unbestimmt (Funktionsperiode)  
Familiename Fischer  
Vorname Benita  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Schriftführer

Vertretungsbefugnis 17.03.2023 - unbestimmt (Funktionsperiode)  
Familiename Tschida  
Vorname Monika  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Schriftführer-Stv.

Vertretungsbefugnis 17.03.2023 - unbestimmt (Funktionsperiode)  
Familiename Fischer  
Vorname Benita  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Kassier

Vertretungsbefugnis 17.03.2023 - unbestimmt (Funktionsperiode)  
Familiename Fischer  
Vorname Maleen  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

## Kassier-Stv.

Vertretungsbefugnis **17.03.2023 - unbestimmt** (*Funktionsperiode*)  
Familiennamen **Fischer**  
Vorname **Gerald**  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**  
Tagesdatum / Uhrzeit **Dienstag 12. März 2024 \ 15:49:19**